

erfaßt, die objektiv geeignet sind, schwere psychische Schäden herbeizuführen, die die soziale Entwicklung der Persönlichkeit unter Umständen erheblich beeinträchtigen.

Beispiel:

Ein 2jähriger Knabe wurde von seinem Vater für mehrere Tage in einem verdunkelten und ungeheizten Zimmer (Dezember) eingesperrt.

Als er mit Hilfe von Nachbarn aus der Wohnung geholt wurde, war er verängstigt, verschüchtert und hatte einen schweren seelischen Schock erlitten.

In allen Mißhandlungen offenbart sich eine bestimmte Brutalisierung in den <sup>1</sup>„Erziehungspraktiken“ und damit im Grunde eine Unbeherrschtheit und Mißachtung elementarer Erziehungspflichten.

Da die Mißhandlung eine aktive Einwirkung (ein Tun) verlangt, ist bei der Feststellung der persönlichen Verantwortlichkeit in den Fällen, in denen beide Elternteile das Erziehungsrecht ausüben, folgendes zu beachten:

Jeder Elternteil ist verpflichtet, gegen die brutalen Erziehungspraktiken, die eine tatbestandsmäßige Mißhandlung darstellen, einzuschreiten.

Die stillschweigende Duldung von Mißhandlungen, die Passivität diesen gegenüber kann daher die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fortwährender Vernachlässigung nach Ziff. 1 auch des Elternteils begründen, der selbst die Mißhandlung nicht ausführt.

Aus dem vorangegangenen Tun des einen Elternteils und aus der familienrechtlichen Stellung und Verpflichtung (siehe § 45 FGB) ergibt sich die Rechtspflicht zum Einschreiten.

Es wird im Einzelfall aber auch zu prüfen sein, ob ein solcher Elternteil wegen Beihilfe zur Mißhandlung nach §§ 22 (2), 142 StGB zur Verantwortung zu ziehen ist, sofern die passive Duldung mit Unterstützungshandlungen gekoppelt ist.

Bei der Feststellung und Beurteilung des Verhaltens eines solchen Elternteils wird auch das Verhältnis unter den Eltern zu berücksichtigen sein.